

Gebührenordnung der Börse Berlin

Börse Berlin
Fasanenstraße 85
10623 Berlin

T + 49 (0)30 31 10 91 51
F + 49 (0)30 31 10 91 78

info@boerse-berlin.de
www.boerse-berlin.de

I. Abschnitt	Allgemeine Vorschriften	3
§ 1	Gebührentatbestand	3
§ 2	Gebührenfestsetzung.....	3
§ 3	Gebührensschuldner	3
§ 4	Rechtsbehelfe.....	3
§ 5	Gebührengläubiger	3
§ 6	Mehrwertsteuer	3
§ 7	Fälligkeit.....	3
II. Abschnitt	Gebühren für die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels	3
§ 8	Teilnehmergebühren.....	3
§ 9	Hebesatz.....	4
§ 10	Zulassungsgebühr	4
§ 11	Gebührenpflicht.....	4
§ 11 a	Übermäßige Nutzung der Börsensysteme	4
III. Abschnitt	Gebühren für die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels	4
§ 12	Teilnehmergebühren.....	4
§ 12 a	Übermäßige Nutzung der Börsensysteme	4
IV. Abschnitt	Gebühren für die Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren	5
§ 13	Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt.....	5
§ 14	Einbeziehung von Wertpapieren	5
§ 15	Widerruf der Zulassung.....	5
§ 16	Neuartige Finanzinstrumente	5
§ 17	(aufgehoben)	5
V. Abschnitt	Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse.....	5
§ 18	Einführungsgebühr	5
VI. Abschnitt	Schlussbestimmungen	5
§ 19	Inkrafttreten	5

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Gebühren werden erhoben für
 - a) die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels und die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels,
 - b) die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels,
 - c) die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel
 - d) die Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel und den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung und
 - e) die Einführung von Wertpapieren in den Börsenhandel.
- (2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Geschäftsführung setzt die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung fest.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 a) und b) und Abs. 2 werden von den zugelassenen Unternehmen geschuldet. In den Fällen des § 1 Abs. 1 c) ist der Börsenbesucher persönlicher Schuldner.
- (2) Bei den Gebühren und Auslagen nach § 1 Abs. 1 d) und e) und Abs. 2 sind die Antragsteller gesamtschuldnerisch zur Zahlung verpflichtet.

§ 4 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen alle Entscheidungen, die auf Grund dieser Gebührenordnung ergehen, steht dem Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung oder der Zahlungsaufforderung der Widerspruch zu.
- (2) Für das Verfahren und die Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 5 Gebührengläubiger

- (1) Die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhobenen Gebühren und Auslagen stehen den Trägern der Börse Berlin zu. Soweit sie durch die Geschäftsführung festgesetzt werden, wird diese im unwiderruflichen Auftrag der Träger tätig.
- (2) Die Gebühren sind beim Träger gesondert auszuweisen und dürfen ebenso wie etwa angefallene Erträge aus diesen Einkünften nur für Zwecke der Börse Berlin Verwendung finden.

§ 6 Mehrwertsteuer

Auf die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, der jeweils geltende Satz der Umsatzsteuer erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Alle nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhobenen Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen sind bei Rechnungsstellung fällig.

II. Abschnitt Gebühren für die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels**§ 8 Teilnehmergebühren**

- (1) Die Gebühren für die mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels zugelassenen Unternehmen setzt die Geschäftsführung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Sie werden zu Beginn eines Kalenderjahres von dem Träger der Börse Berlin für das Gesamtjahr eingezogen.
- (2) Der Jahresbetrag für die Teilnahme am Skontroführerhandel beträgt
 - in der 1. Stufe: EUR 6.000,00,
 - in der 2. Stufe: EUR 4.500,00,

in der 3. Stufe:	EUR	3.000,00,
in der 4. Stufe:	EUR	1.500,00.

Für die Festsetzung ist das mutmaßliche Interesse des Gebührenpflichtigen an der Teilnahme am Börsenhandel maßgebend; dabei sind der Umsatz an der Börse und der Umfang der Benutzung der Börseneinrichtungen zu berücksichtigen.

§ 9 Hebesatz

Jahresgebühren nach § 8 Abs. 2 dieser Gebührenordnung entsprechen jeweils einem Hebesatz von 100 Prozent. Die Geschäftsführung kann den jeweiligen Hebesatz von Jahr zu Jahr ermäßigen oder erhöhen. Die aufgrund des Hebesatzes festgesetzten Gebühren dürfen die Werte nach § 8 Abs. 2 dieser Gebührenordnung überschreiten.

§ 10 Zulassungsgebühr

- (1) Unternehmen haben für die Zulassung zur Teilnahme am Skontroführerhandel eine einmalige Zulassungsgebühr in Höhe eines Jahresbetrages (§ 8 Abs. 2 dieser Gebührenordnung) zu zahlen.
- (2) Wird ein Unternehmen gleichzeitig zum Skontroführerhandel und zum elektronischen Handel zugelassen, werden die Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 unabhängig voneinander erhoben.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnehmergebühren beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Entrichtung dieser Gebühren vorliegen.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnehmergebühren erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung dieser Gebühren entfallen sind.

§ 11 a Übermäßige Nutzung der Börsensysteme

- (1) Für die übermäßige Nutzung der Börsensysteme, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes, wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Nutzung der Börsensysteme ist übermäßig, wenn ihre Belastung die Systemstabilität gefährdet. Die Geschäftsführung legt fest, wie die Handelsteilnehmer das System gebührenfrei nutzen dürfen.
- (3) Die Höhe der Gebühr wird von der Geschäftsführung festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung der Börsensysteme wirksam begegnet wird. Die Geschäftsführung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Funktion, die ein Handelsteilnehmer ausübt.
- (4) Einzelheiten zur gebührenfreien Nutzung und zur Höhe der Gebühr macht die Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 4 bekannt.

III. Abschnitt Gebühren für die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels

§ 12 Teilnehmergebühren

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels beträgt EUR 1.500,00 für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate der Teilnahme.
- (2) Die Gebühr wird nach Ablauf von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten der Teilnahme von dem Träger der Börse Berlin eingezogen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnehmergebühr entsteht nicht, wenn der Teilnehmer vor Ablauf von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten der Teilnahme seine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels aufgibt. Dies gilt nicht, wenn er innerhalb von einem Kalendermonat erneut die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel im Wege des elektronischen Handels beantragt.

§ 12 a Übermäßige Nutzung der Börsensysteme

- (1) Für die übermäßige Nutzung der Börsensysteme, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes, wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Nutzung der Börsensysteme ist übermäßig, wenn ihre Belastung die Systemstabilität gefährdet. Die Geschäftsführung legt fest, wie die Handelsteilnehmer das System gebührenfrei nutzen dürfen.
- (3) Die Höhe der Gebühr wird von der Geschäftsführung festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung der Börsensysteme wirksam begegnet wird. Die Geschäftsführung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Funktion, die ein Handelsteilnehmer ausübt.
- (4) Einzelheiten zur gebührenfreien Nutzung und zur Höhe der Gebühr macht die Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 4 bekannt.

IV. Abschnitt Gebühren für die Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren**§ 13 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt**

- (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt wird eine Gebühr von EUR 3.000,00 erhoben. Für die Zulassung von Optionsscheinen und Zertifikaten beträgt die Gebühr EUR 100,00.
- (2) Die Gebühr, die für die Zulassung von Optionsscheinen und Zertifikaten zum regulierten Markt erhoben wird, darf je Emittent und Kalenderjahr EUR 10.000,00 nicht überschreiten.
- (3) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen wird eine Gebühr in Höhe von EUR 1.000,00 erhoben. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 1 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibung eine Gebühr von EUR 500,00 erhoben.
- (4) Im Fall
 1. der Zurücknahme des Zulassungsantrags oder
 2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheideskann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Mindestgebühr beträgt EUR 1.000,00. Sie darf die nach den Absätzen 1 bis 3 festzusetzende Gebühr nicht übersteigen.

§ 14 Einbeziehung von Wertpapieren

- (1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt kann eine Gebühr in Höhe von bis zu EUR 2.500,00 erhoben werden. Für die Einbeziehung von Optionsscheinen und Zertifikaten beträgt die Gebühr bis zu EUR 500,00.
- (2) Die Festsetzung und die Bemessung der Gebühr richten sich nach der Bedeutung der Einbeziehung und deren wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.

§ 15 Widerruf der Zulassung

- (1) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt auf Antrag des Emittenten wird eine Gebühr in Höhe von EUR 5.000,00 erhoben. Im Fall von Optionsscheinen und Zertifikaten beträgt die Gebühr EUR 1.000,00.
- (2) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt von Amts wegen wird eine Gebühr von EUR 2.500,00 erhoben. Im Fall von Optionsscheinen und Zertifikaten beträgt die Gebühr EUR 500,00.
- (3) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Antragsteller oder von Amts wegen wird eine Gebühr von EUR 2.500,00 erhoben. Im Fall von Optionsscheinen und Zertifikaten beträgt die Gebühr EUR 500,00.

§ 16 Neuartige Finanzinstrumente

Für die Zulassung oder Einführung neuartiger Finanzinstrumente ist die Gebühr für die Wertpapiere zu entrichten, die in ihrer Ausgestaltung dem neuartigen Finanzinstrument am nächsten kommen.

§ 17 (aufgehoben)**V. Abschnitt Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse****§ 18 Einführungsgebühr**

- (1) Für die Aufnahme der Notierung (Einführung) von Wertpapieren im regulierten Markt wird eine Gebühr
 1. im Fall von Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten und Genussscheinen in Höhe von EUR 2.500,00
 2. im Fall von Schuldverschreibungen und Anteilsscheinen in Höhe von EUR 500,00
 3. im Fall von Optionsscheinen und Zertifikaten in Höhe von EUR 50,00erhoben.
- (2) Die Gebühr, die für die Notierungsaufnahme von Optionsscheinen und Zertifikaten im regulierten Markt erhoben wird, darf je Emittent und Kalenderjahr EUR 5.000,00 nicht überschreiten.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.